

Urteil vom 18.06.2014

Folge einer falschen Doppelaufstellung und einem darauf erfolgten Spielabbruch

In einem Spiel der Kreisklasse hatte Verein X einen noch nicht anwesenden Spieler im Doppel 2 aufgestellt und es waren zunächst die Doppel 1 und 3 gespielt worden. Als der Spieler ½ Stunde nach Spielbeginn noch nicht anwesend war, wurde das Spiel auf Veranlassung des Vereins Y abgebrochen, dies wurde im Spielbericht vermerkt und beide Mannschaftsführer unterzeichneten daraufhin den Spielbericht.

Der Ressortleiter Mannschaftssport wertete das Spiel mit 0:9 gegen den Verein X, weil die falsche Doppelaufstellung gem. 14.1 WO-AB G zwingend den Spielverlust zur Folge habe. Daran ändere auch ein einseitiger Spielabbruch des Vereins Y nichts, weil der Regelverstoß in der Doppelaufstellung unumkehrbar sei und nicht durch nachfolgende Geschehnisse überholt werden könne. Dieser Auffassung schloss sich das Schiedsgericht in seinem Urteil an.

Auf die Berufung des Vereins X gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts bestätigte das Verbandsgericht das Urteil nur insoweit, als das Spiel für den Verein X wegen falscher Doppelaufstellung als verloren zu werten sei. Es hat aber dieses Spiel auch zu Lasten des Vereins Y als verloren gewertet, weil sowohl er als auch der Verein X das Spiel abgebrochen hätten. Denn grundsätzlich seien Spiele bis zum Ende zu spielen und über die Wertung von Spielen hätten allein die zuständigen Stellen zu entscheiden und nicht die Mannschaften. Gründe dafür, dass eine Fortsetzung des Spiels für die Mannschaften unzumutbar gewesen sei, seien nicht ersichtlich. Da beide Mannschaften den Spielabbruch zumindest fahrlässig verursacht hätten, müsse das Spiel gegen beide Mannschaften gewertet werden.